Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.1957 — Telenor Media/VIAG Interkom)

(2000/C 134/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 5. Mai 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 [2], bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Telenor Media AS und VIAG Interkom GmbH & Co. KG, letzteres gemeinsam kontrolliert durch Telenor AS, VIAG AG und British Telecommunications plc, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei einem neu zu gründendem Unternehmen Isartor Holding Elfte GmbH (Isartor).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Telenor Media AS: Telefonauskünfte;

— VIAG Interkom: Festnetz- und Mobiltelefonie;

— Isartor: Telefonauskünfte für Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.1957 — Telenor Media/VIAG Interkom, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

[1] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

[2] ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.